

# ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 15 | 14.04.2023

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer | Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek

## I. BUNDESGESETZBLATT

Keine relevanten Rechtsakte im Berichtszeitraum.

## II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 100I v 13.04.2023, 1](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2023/755 des Rates vom 13. April 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr 269/2014 über **restriktive Maßnahmen** angesichts von Handlungen, die die **territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit** der **Ukraine** untergraben oder bedrohen

## III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

### A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

15.03.2023, [E 2042/2022 ua](#)

**AsylG**; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Zurückweisung eines Antrags auf **internationalen Schutz** betreffend afghanische Staatsangehörige; unterlassene Auseinandersetzung mit aktuellen Länderberichten; mangelhafte Auseinandersetzung mit dem vorgebrachten Botschaftsverfahren als mögliches Hindernis für den Zugang zum ungarischen Asylverfahren

### B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

03.03.2023, [Ra 2021/22/0007](#)

**Niederlassungs- und AufenthaltsG**; der Studienerfolg eines **ausländischen Studierenden** ist für das vorangegangene – bereits abgeschlossene und nicht aktuell laufende – Studienjahr zu prüfen, wobei dies grds jenes Studienjahr ist, das vor dem

Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt; anders stellt sich die Sach- und Rechtslage dar, wenn auf Grund der Dauer des Verlängerungsverfahrens bereits ein weiteres Studienjahr verstrichen ist; hierbei kann es der Behörde oder dem VwG nicht verwehrt werden, iSe **aktualitätsbezogenen Studienerfolgs** zwecks Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einen Erfolgsnachweis für das zuletzt abgelaufene Studienjahr zu fordern; für die Beurteilung des Vorliegens des erforderlichen Studienerfolgs ist somit das jüngst abgeschlossene Studienjahr als maßgeblich heranzuziehen, wenn während des anhängigen Verlängerungsverfahrens ein weiteres Studienjahr vollendet wurde

#### 08.03.2023, [Ra 2022/03/0214](#)

**StPO**; einem Bewerber um die Funktion des **Stellvertreters** des **Rechtsschutzbeauftragten** gem § 47a Abs 1 StPO kommt kein rechtlicher Anspruch auf seine Bestellung zu; es besteht daher weder ein Recht auf bescheidmäßigen Abspruch über seine Nichtbestellung noch eine Verwaltungsverfahrensgemeinschaft und insofern auch keine Parteistellung in Bezug auf die Bestellung eines anderen Bewerbers

#### 10.03.2023, [Ra 2022/04/0146](#)

**VStG**; **AVG**; die bloße Wiedergabe einer Rechtsansicht, von Tatsachen, der Hinweis auf Vorgänge des Verfahrens, Rechtsbehelfungen und dergleichen, können nicht als verbindliche Erledigung gewertet werden; lässt der Inhalt einer Erledigung Zweifel über den **Bescheidcharakter** entstehen – wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist –, so ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung essenziell; eine schriftliche „Verwarnung“, die weder einen Schuldspruch noch einen hinreichenden Ausspruch der Ermahnung enthält und auch nicht unterschrieben bzw beglaubigt und auch nicht als „Bescheid“ bezeichnet ist, ist nicht als mittels Bescheid zu erteilende **Ermahnung** iSd § 45 Abs 1 VStG zu qualifizieren

#### 13.03.2023, [Ra 2021/18/0012](#)

**BFA-VerfahrensG**; für die Annahme eines **Neuerungsverbots** iSd § 20 Abs 1 BFA-VerfahrensG bedarf es der Auseinandersetzung mit der Voraussetzung der **missbräuchlichen Verlängerung** des **Asylverfahrens**; die Überlegung des BVwG, die Erklärung des Rw, seine Unterbringung in einer Einrichtung einer katholischen Pfarre hätte ihm nicht erlaubt, bereits früher offen mit seiner Homosexualität umzugehen, sei nicht stichhaltig, zumal die Aussage des damaligen Pfarrers („Stören würde es mich nicht.“) zeige, dass ein offenes Bekennen von Homosexualität keine negativen Konsequenzen für den Revisionswerber gehabt hätte, greift zu kurz; sie wird dem auch vom EuGH betonten sensiblen Charakter der Fragen, welche die **persönliche Sphäre** einer Person betreffen, was ein Zögern bei der Darlegung intimer Aspekte erklären kann, nicht gerecht

#### 16.03.2023, [Ra 2022/02/0214](#)

**VwGVG**; bei der Prüfung der **Rechtzeitigkeit** einer **Beschwerde** handelt es sich um eine Rechtsfrage gem § 28 Abs 1 VwGVG, die, wenn Anhaltspunkte für die Verspätung vorliegen, von Amts wegen zu erfolgen hat; dazu sind nach amtswegigen Erhebungen Tatsachen festzustellen; dabei ist der Partei vom VwG auch außerhalb einer mündlichen Verhandlung bereits im Rahmen der amtswegigen Prüfung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde Gelegenheit zu geben, zu dabei hervorkommenden Tatsachen und Ermittlungsergebnissen Stellung zu nehmen

#### 16.03.2023, [Ro 2023/02/0010](#)

**KraftfahrG**; § 2 Z 1 KraftfahrG definiert ein Kraftfahrzeug als „ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird“; ein **E-Scooter**, der durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird (2400 Watt, Bauartgeschwindigkeit 70 km/h), ist unzweifelhaft als **Kraftfahrzeug** zu qualifizieren

#### 20.03.2023, [Ra 2022/18/0126](#)

**AsylG**; aus Ausführungen zum Umstand, dass der Rw mit einem namentlich genannten Mann noch keine dauerhafte Wohn- und Lebensgemeinschaft führt, lässt sich nichts über die **sexuelle Orientierung** ableiten; ein Erkenntnis ist daher schon deshalb mangelhaft begründet und lässt eine abschließende Beurteilung der Frage, ob dem Rw wegen seiner sexuellen Orientierung im Herkunftsstaat Verfolgung droht, nicht zu

21.03.2023, [Ra 2022/03/0233](#)

**EpidemieG**; ein behördlicher **Absonderungsbescheid** entfaltet Bindung im Vergütungsverfahren hinsichtlich der Frage, ob eine behördliche Absonderung vorlag, ebenso wie hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Absonderung, nicht aber hinsichtlich der **Kausalität** eines geltend gemachten **Verdienstentgangs**

## C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Oö 13.03.2023, [LVwG-400708](#)

**VwGVG**; **VStG**; der **Eintritt der Strafbarkeitsverjährung** ist gem § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den VwG beachtlich; dies bedeutet, dass das Verwaltungsstrafverfahren einschließlich dem Rechtsmittelverfahren vor dem VwG binnen der Verjährungsfrist abzuschließen ist

LVwG Oö 14.03.2023, [LVwG-605817](#)

**KrafffahrG**; im vorliegenden Fall waren zum Tatzeitpunkt beide hinteren Rückstrahler des gegenständlichen KFZ, welche nach den gesetzlichen Vorschriften rot sein sollten, mit schwarzem Spray lackiert, was einen schweren Mangel, welcher für den Lenker leicht erkennbar ist, darstellt; durch diese unzulässige Änderung an den Rückstrahlern des PKW wurde die **verkehrs- und betriebssichere Verwendung** iSd § 4 Abs 1 KrafffahrG herabgesetzt, wodurch der objektive Tatbestand des § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs 1 iVm § 14 Abs 5 leg cit jedenfalls erfüllt wurde, wodurch die **Sanktionsnorm** des § 134 Abs 1 leg cit zur Anwendung gelangt

## IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

### A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

### B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

### C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

## V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

11.04.2023, Beschwerde Nr [30782/16](#), *Simonova/Bulgarien*

**Verletzung** von **Art 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); ohne Verhältnismäßigkeitsprüfung ergangene Anordnung des Abrisses eines rechtswidrig errichteten Gebäudes, in dem die BF und ihre **minderjährigen Kinder** wohnten; Nichtberücksichtigung der Gefahr, dass die Familie **obdachlos** wird; Ausbleiben der Ergreifung von Maßnahmen zur Linderung der daraus resultierenden schwerwiegenden Härten

11.04.2023, Beschwerde Nr [57766/19](#), *Loukili/Niederlande*

**Keine Verletzung von Art 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); **Widerruf der Aufenthaltserlaubnis** eines seit langem niedergelassenen Migranten marokkanischer Staatsangehörigkeit sowie zehnjähriges Einreiseverbot aufgrund wiederholter Verurteilungen wegen schwerer Drogendelikte; Gefahr der erneuten Straffälligkeit; Fehlen geeigneter Nachweise für den Kontakt zu seinen minderjährigen Kindern, die bei ihrer Mutter lebten; begrenzte, aber ausreichende Bindungen zu Marokko, um dort ein neues Leben aufzubauen; keine Hindernisse für die **Aufrechterhaltung des Kontakts** zu seinen **Kindern**; begrenzte Dauer des Einreiseverbots; ordnungsgemäße Beurteilung der Verhältnismäßigkeit durch die innerstaatlichen Gerichte im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs; kein Überschreiten des Ermessensspielraums

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

## **DISCLAIMER**

**Bundesgesetzblatt:** BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Verfassungsgerichtshof:** Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.\*

**Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte:** Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

**Gerichtshof der EU:** Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.\*

**Gericht der EU:** Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.\*

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:** Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

\* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

## **IMPRESSUM**

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer, Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Katharina Arnreither, Univ.-Ass. Mag. Paul Durstberger, Univ.-Ass. Mag. Daniela Emeder, Univ.-Ass. Mag. Marlene Helml, Univ.-Ass. Mag. Julia Kreuzhuber, Dr. Florian Kronschläger, Univ.-Ass. Mag. Katharina Marx, Wiss.-Mit. Laura Weberndorfer.

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.